

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (887 der Beilagen), betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen aus Anlaß der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens.

Die mit dem Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 86, angebahnte Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens durch zwangsweise Auflösung der kleinen und durch möglichste Zusammenziehung der größeren Krankenkassen hat seither manche Fortschritte gemacht. Aus der Zusammenlegung der Krankenkassen ergibt sich naturgemäß auch die Zusammenlegung ihrer Vermögensschaften. Dieser wenn auch nur nominelle Besitzwechsel würde den Krankenkassen große materielle Opfer auferlegen, wollte man hier nicht mit der Befreiung von der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr vorgehen.

Die Staatsregierung will diese Befreiung in Fällen, wo die Vermögensübertragung durch die gesetzlich angeordnete Zusammenlegung von Krankenkassen geschieht, als allgemein geltende Norm festsetzen. Diese Maßnahme ist vielfach nur als ein administrativer Vorteil zu werten, weil ja die Finanzverwaltung kaum die Befreiung ablehnen dürfte, wenn die in Betracht kommenden Krankenkassen einzeln um eine solche einschreiten. Da überdies in naher Zeit Zusammenlegungen von Krankenkassen in einem noch weit größeren Umfange zu gewärtigen sind, empfiehlt es sich um so mehr, hier mit einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift vorzugehen.

In Würdigung all dieser Umstände hat der Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung vom 19. Juli 1920 der Vorlage der Regierung zugestimmt und lediglich die Bestimmung des § 2, erster Absatz, dahin geändert, daß die Geltungsdauer dieses Gesetzes abweichend von der Vorlage um ein Jahr verlängert wird, daß somit das Gesetz bis zum 31. Dezember 1922 in Geltung bleibt.

Somit stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit der im § 2, Absatz 1, beschlossenen Änderung die Zustimmung erteilen.“

Wien, 20. Juli 1920.

Schiegl,

Obmannstellvertreter.

Pick,

Berichterstatter.

Gesetz

vom

über

die Gewährung von Gebührenbefreiungen aus Anlaß der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 86, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter, erforderlichen Übertragungen von Liegenschaften durch eine Krankenkasse an eine zur obligatorischen Krankenversicherung berechnete Krankenkasse oder an einen Verband solcher Krankenkassen sind von der Vermögensübertragungsgebühr befreit.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft und bleibt bis zum 31. Dezember 1922 in Geltung.

(2) Die Bestimmungen des § 1 haben in jenen Fällen Anwendung zu finden, in denen nach den allgemeinen Vorschriften der Anspruch des Staatschages auf die Vermögensübertragungsgebühr während der Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten wäre.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.